

01|19

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Mandanteninformationen zum Jahreswechsel	3
WICHTIG: Gesetzgebung - Mindestlohn steigt ab 01.01.2019.....	3
Minijob: arbeitsrechtliche Fragen.....	3
Kalte Progression betrifft 32 Mio. Steuerpflichtige.....	3
Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Steuernachzahlungen	4
Neuigkeiten zum häuslichen Arbeitszimmer-Aktualisiertes Anwendungsschreiben	4
Baukindergeld ab 2018.....	5
Entlastungen für Familien - Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)
TERMINE JANUAR 2019

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2019	14.01.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2019	14.01.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.01.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE FEBRUAR 2019

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.02.2019	14.02.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.02.2019	14.02.2019	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.2019	18.02.2019	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.2019	18.02.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.02.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein angenehmes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches Jahr 2019.

Stephan Siegert
Doris Eden
Margret Kastens
Ulrike Schmitt
Heike Hillmann
Ute Segelke-Arndt
Martina Schröder
Angelika Sommer
Margarete Fronia
Hanna Lützen
Torsten Leibrock
Monika Willimzig
Christian Siegert
Monika Hùà
Regina Mandalka
Joanna Zeaiter
Helene Lukas
Mechthild Jurklies
Katharina Simons
Jasmin Duwensee

Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

Wir haben Ihnen bereits die umfangreichen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel per Email zugesendet. Sollten Sie diese in Papierform benötigen, bitten wir um Mitteilung.

WICHTIG: Gesetzgebung - Mindestlohn steigt ab 01.01.2019

Ab dem 01.01.2019 bekommen Arbeitnehmer mindestens 9,19 €, ab dem 01.01.2020 dann 9,35 € brutto je Stunde. (Für bestimmte Branchen bzw. nach bestimmten Tarifverträgen sind höhere Mindestlöhne geregelt !)

Mit der „Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns“ wird die von der Mindestlohnkommission am 26.06.2018 beschlossene Erhöhung rechtsverbindlich.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs) ist ab 2019 zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird. Bitte passen Sie die Arbeitszeiten und die entsprechenden Aufzeichnungen an !

Minijob: arbeitsrechtliche Fragen

Gilt der Mindestlohn auch für Minijobber? Haben Minijobber einen Anspruch auf bezahlten Urlaub? Was passiert im Krankheitsfall?

Minijobber haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitarbeiter in Vollzeit. Die Minijob-Zentrale hat eine neue Broschüre zum „Arbeitsrecht für Minijobber“ herausgegeben. Diese gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen rund um das Arbeitsrecht:

- Gleichbehandlung,
- Niederschrift der vereinbarten Arbeitsbedingungen,
- Mindestlohn,
- Erholungsurlaub,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Sonderzahlungen/Gratifikationen,
- Kündigungsschutz und Kündigungsfristen.

Die Broschüre steht auf der Internetseite www.minijob-zentrale.de zum Ausdruck oder Download zur Verfügung.

Kalte Progression betrifft 32 Mio. Steuerpflichtige

Von der kalten Progression bei der Einkommensteuer sind in diesem Jahr 32,1 Mio. Steuerzahler betroffen. Wie die Bundesregierung in dem vorgelegten Dritten Steuerprogressionsbericht mitteilt, ist jeder Steuerpflichtige von der kalten Progression mit durchschnittlich 104 € im Jahr betroffen.

Zugrunde gelegt wurde eine Inflationsrate von 1,74 %. Im Jahr 2019 sollen von der kalten Progression rund 32,8 Mio. Steuerpflichtige betroffen sein. Das Volumen soll 116 € pro Steuerpflichtigen betragen. Zugrunde gelegt wurde eine Inflationsrate von 1,94 %.

Als kalte Progression werden Steuernehreinnahmen bezeichnet, „die entstehen, soweit Einkommenserhöhungen die Inflation ausgleichen und es infolge des progressiven Einkommensteuertarifs bei somit unverändertem Realeinkommen zu einem Anstieg der Durchschnittsbelastung kommt. Einkommenssteigerungen, die über die Inflationsrate hinausgehen, erhöhen demgegenüber die steuerliche Leistungsfähigkeit.“

Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Steuernachzahlungen

Steuernachzahlungen an das Finanzamt müssen per Gesetz mit einem Zinssatz von 6% pro Jahr verzinst werden. Der Zinslauf beginnt dabei 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres. So fallen etwa für die Einkommensteuer 2017 ab dem 01.04.2019 Zinsen an.

Anlässlich der Klage eines Ehepaares äußerte der BFH schwerwiegende Zweifel daran, dass die Höhe des Zinssatzes noch verfassungsgemäß sei, und legte diese Frage dem BVerfG zur Entscheidung vor. In seiner Begründung kritisierte der BFH insbesondere die wegen der andauernden Niedrigzinsphase realitätsferne Bemessung des Zinssatzes - zumindest für den Zeitraum ab 2015. Bis zur Entscheidung durch das BVerfG wurde für diesen Fall die Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt; das heißt, das Ehepaar muss zunächst keine Zahlungen leisten. Die Finanzverwaltung hat auf das Urteil reagiert und gewährt für Einsprüche gegen Zinsbescheide für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 wegen des anhängigen Verfahrens beim BVerfG eine AdV.

Vorsicht: Einsprüche gegen Zinsbescheide für Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015 sind komplizierter: Darin muss dargelegt werden, dass eine besondere Härte in der Zinsforderung des Finanzamts besteht. Dies ist eher schwierig durchzusetzen.

Neuigkeiten zum häuslichen Arbeitszimmer - Aktualisiertes Anwendungsschreiben

Das häusliche Arbeitszimmer ist ein häufiger Streitpunkt zwischen Bürgern und Finanzämtern. Stellt das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung nicht den räumlichen Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit dar, dürfen Aufwendungen dafür nur mit höchstens 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Dieser Ansatz gilt jedoch nur dann, wenn sonst kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Andernfalls dürfen keine Kosten für das Arbeitszimmer abgezogen werden!

Die Finanzverwaltung hat ein aktualisiertes Anwendungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer veröffentlicht und darin insbesondere neuere Urteile berücksichtigt. Im Folgenden werden die fünf Kernaussagen aus diesem Schreiben aufgelistet.

1 Mehrere Arbeitszimmer

Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur ein einziges Mal in Anspruch nehmen; es ist keine Vervielfachung möglich.

2 Abzugsfähigkeit von "Arbeitsecken"

Kosten für Arbeitsecken in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden. Beim Arbeitszimmer muss es sich um einen abgeschlossenen eigenständigen Raum handeln.

3 Kosten für Nebenräume

Kosten für Küche, Bad und Flur in der Privatwohnung dürfen auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.

4 Ermittlung des abzugsfähigen Kostenanteils

Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten einer Wohnung bzw. eines Hauses können grundsätzlich berechnet werden, indem die Fläche des Arbeitszimmers durch die Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers geteilt wird.

Praxistipp: In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören - nicht jedoch die Flächen von „Zubehörräumen“ (z.B. Garagen). Für im Keller gelegene Arbeitszimmer gibt es eigene Aufteilungsmaßstäbe.

5 Abzug bei Nichtbeschäftigung

Auch in Zeiten der Nichtbeschäftigung (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich abgesetzt werden. Das Arbeitszimmer muss dafür allerdings den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Baukindergeld ab 2018

Schon seit dem 18.09.2018 kann online bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau das Baukindergeld beantragt werden. Erhalten können es Familien oder Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 75.000 € im Jahr plus einem Freibetrag von 15.000 € pro Kind für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie. Es spielt keine Rolle, ob gekauft oder gebaut wird und ob es sich um eine Eigentumswohnung oder ein Haus handelt. Für jedes Kind, für das auch eine Kindergeldberechtigung besteht, gibt es 1.200 € für maximal zehn Jahre. Die Förderung wird nur so lange gezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Beispiel: Eine Familie mit drei Kindern erhält eine Förderung von 36.000 €, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Antragstellung alle drei Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die nach der Antragstellung geboren werden, wird kein Baukindergeld gezahlt. Das Baukindergeld gibt es rückwirkend zum 01.01.2018, wenn das Datum des notariellen Kaufvertrags bzw. der Baugenehmigung noch im Jahr 2018 liegt. Der Antrag auf Baukindergeld muss spätestens drei Monate nach Einzug ins Eigenheim gestellt werden.

Entlastungen für Familien - Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen

Im FamEntlastG sind durch die Erhöhung des Kinderfreibetrags für das „sächliche Existenzminimum“ steuerliche Vergünstigungen geplant. Die Erhöhungen sollen 2019 und 2020 erfolgen und umfassen folgende Beträge:

- In den Jahren 2019 und 2020 erfolgt jeweils eine Erhöhung des Kinderfreibetrags für jeden Elternteil um 96 € (insgesamt für beide Eltern: 192 €).
- Im Jahr 2019 steigt der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum von derzeit 4.788 € (insgesamt für beide Elternteile) auf 4.980 €
- 2020 erfolgt dann eine weitere Erhöhung des Freibetrags auf 5.172 €
- Darüber hinaus kann jedes Jahr noch ein Freibetrag von 2.640 € (insgesamt für beide Elternteile) für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes geltend gemacht werden. Dieser Freibetrag bleibt zunächst unverändert.

Zum 01.07.2019 soll außerdem das Kindergeld um 10 € pro Monat und Kind angehoben werden (siehe nachfolgende Tabelle). Für die Zeit ab 2020 soll die Erhöhung um 10 € pro Monat bestehen bleiben.

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und das Zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
ab dem vierten Kind je	235 €

Hinweis: Ob für Sie das Kindergeld oder die Geltendmachung des Kinderfreibetrags günstiger ist, wird nach Einreichung der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt im Rahmen einer Günstigerprüfung bewertet. Gerne führen wir diese Berechnung vorab für Sie durch.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.